

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für sämtliche Miet- und Vermietprodukte von Fotobox Hennef

Fotobox Hennef | Löhestraße 63 | 53773 Hennef | info@fotobox-hennef.de | 0157 80 80 50 70 | www.fotobox-hennef.de

## § 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Vorrangregelung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen Fotobox Hennef, Löhestraße 63, 53773 Hennef, E-Mail info@fotobox-hennef.de, Telefon 0157 80 80 50 70, nachfolgend Vermieter, und dem jeweiligen Kunden, nachfolgend Mieter. Erfasst sind alle Miet-, Dienst-, Zusatz- und Nebenleistungen im Zusammenhang mit Event- und Veranstaltungsequipment, insbesondere Fotoboxen, Fotospiegel, KI-Fotoboxen, KI-Porträts, Drucksysteme, Hintergrundsysteme, Requisiten, Sharing-Terminals, Pavillons, VIP-Absperrungen, Hüpfburgen, Cocktailmaschinen, Lichterketten, Eventmöbel, Dekoration, Eventtechnik, Zubehör sowie sämtliche vergleichbaren Vermietprodukte. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, Mietvertrag oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB; im Übrigen ergänzen sich Mietvertrag, Angebot, Gebrauchsanweisungen und AGB zu einem einheitlichen Vertragswerk.

## § 2 Angebot, Vertragsschluss und digitale Annahme

Angebote des Vermieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung, digitale Angebotsannahme, E-Mail-Bestätigung, Unterzeichnung oder durch Anklicken eines Annahmehotons, etwa „Angebot annehmen“, zustande. Mit der Annahme bestätigt der Mieter, die für die Buchung maßgeblichen Vertragsunterlagen, einschließlich dieser AGB und etwaiger Bedien- oder Sicherheitshinweise, zur Kenntnis genommen zu haben. Elektronische Erklärungen, automatisierte Kundencenter-Prozesse und E-Mails gelten als Textform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Bestätigung in Textform.

## § 3 Mietgegenstand, Leistungsumfang und Ersatzleistung

Der konkrete Mietgegenstand, die Mietdauer, der Leistungsumfang, etwaige Zusatzoptionen, Liefer- und Aufbauleistungen sowie Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder Mietvertrag. Der Vermieter schuldet die Bereitstellung funktionsfähiger und zum vereinbarten Gebrauch geeigneter Mietgegenstände, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen, gestalterischen oder emotionalen Veranstaltungserfolg. Technische Weiterentwicklungen, optisch gleichwertige Ersatzartikel oder funktional vergleichbare Geräte dürfen bereitgestellt werden, sofern sie den vereinbarten Zweck im Wesentlichen erfüllen. Verbrauchsmaterialien, Druckmedien, Becher, Eis, Zutaten, Requisiten oder sonstige Verbrauchs- und Zusatzartikel sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind.

## § 4 Lieferung, Aufbau, Abbau, Abholung und Anfahrt

Lieferung, Aufbau, Einweisung, Abbau und Abholung erfolgen nur, soweit sie vertraglich vereinbart wurden. Liefer-, Aufbau- und Abholzeiten sind organisatorische Zielzeiten und keine Fixtermine, soweit nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart ist. Lieferkosten, Anfahrtskosten, Sonderwege, Wartezeiten, Parkgebühren, Zufahrtsgenehmigungen, Etagenzuschläge oder erschwerte Aufbaumstände sind nicht pauschal enthalten und können gesondert berechnet werden, sofern sie nicht bereits im Angebot ausgewiesen sind. Der Mieter hat ungehinderten Zugang, geeignete Park- und Entlademöglichkeiten sowie eine berechtigte Zufahrt sicherzustellen. Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund unvollständiger Angaben, gesperrter Wege, fehlender Ansprechpartner, langer Transportwege, Treppen, fehlender Aufzüge oder abweichender Veranstaltungsorte gehen zu Lasten des Mieters.

## § 5 Anforderungen an Veranstaltungsort und Infrastruktur

Der Mieter hat für einen geeigneten, sicheren, trockenen, ebenen und tragfähigen Aufstellort zu sorgen. Erforderlich sind ausreichender Platz, ausreichende Deckenhöhe, stabile Stromversorgung mit 230 V, möglichst eigener Stromkreis in Gerätenähe, verkehrssichere Kabelwege, ausreichende Belüftung, geeignete Lichtverhältnisse und Schutz vor Nässe, Hitze, Frost, Staub, Rauch, Wind, direkter Sonneneinstrahlung sowie sonstigen schädlichen Einwirkungen. Besondere Umstände wie Outdoor-Nutzung, Zelte, Scheunen, Märkte, öffentliche Flächen, Treppen, lange Laufwege, fehlender Mobilfunkempfang, WLAN-Abhängigkeit, behördliche Auflagen oder Location-Vorgaben sind vorab mitzuteilen. Wird ein Mietgegenstand wegen ungeeigneter Bedingungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar, bleibt der Vergütungsanspruch bestehen, soweit der Vermieter die Einschränkung nicht zu vertreten hat.

## § 6 Besondere Regelungen für einzelne Mietprodukte

Fotoboxen, Fotospiegel und digitale Systeme benötigen stabile Stromversorgung, ausreichenden Abstand, geeignete Lichtverhältnisse und eine sichere Aufstellung; Outdoor-Betrieb ist nur mit geeignetem Wetterschutz, insbesondere Pavillon oder vergleichbarer Überdachung, zulässig. Drucksysteme können bei intensiver Nutzung technisch bedingte Pausen, Abkühlzeiten oder Verbrauchsmaterialwechsel erfordern. Cocktailmaschinen sind nur auf stabilen, ebenen Flächen zu betreiben; Hygiene, Jugendschutz und sachgerechte Befüllung sind zu beachten, sofern keine Betreuung vereinbart wurde. Hüpfburgen und aufblasbare Module dürfen nur unter Beachtung der Sicherheits- und Wettervorgaben genutzt werden; Aufsichtspflichten verbleiben beim Mieter. Lichterketten, Dekoration und Eventtechnik dürfen nicht eigenmächtig verändert, überlastet, in ungeeigneten Bereichen montiert oder ohne Zustimmung des Vermieters umgehängt werden.

## § 7 Nutzung, Obhutspflicht und Verbot eigenmächtiger Eingriffe

Der Mieter hat die Mietgegenstände während der gesamten Mietdauer pfleglich, sorgfältig und ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hat Gäste, Personal und Dritte so zu beaufsichtigen, dass Schäden, Fehlbildungen und Gefahren vermieden werden. Unzulässig sind insbesondere Öffnen von

Gehäusen, technische Manipulationen, Umverkabelungen, Standortwechsel ohne Zustimmung, unsachgemäße Reinigung, Betrieb bei Witterungsgefahr, Abstellen von Getränken auf Technik, Verwendung ungeeigneter Flüssigkeiten oder Zutaten, Überlastung, Zweckentfremdung und Weitergabe an Dritte. Kinder dürfen technische Geräte oder Spielmodule nur unter angemessener Aufsicht Erwachsener nutzen. Störungen, Schäden oder Sicherheitsbedenken sind unverzüglich zu melden; eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.

## § 8 Gefahrtragung, Haftung des Mieters und Versicherung

Der Mieter haftet ab Übergabe beziehungsweise ab Bereitstellung am Veranstaltungsort bis zur Rückgabe oder Abholung für Beschädigung, Verlust, Diebstahl, übermäßige Verschmutzung, Fehlbildung, unsachgemäße Nutzung sowie Schäden durch Gäste, Dienstleister, Locationpersonal oder sonstige Dritte. Die Haftung umfasst Mietgegenstände, Zubehör, Kabel, Drucker, Kameras, Computer, Flightcases, Stative, Hintergründe, Requisiten, Becher, Gläser, Schilder, Leuchtmittel, Gebläse, Hüllen und sonstige überlassene Teile. Ersatzfähig sind Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Ausfallkosten, Reinigungsaufwand, Transport- und Nebenkosten. Dem Mieter wird empfohlen, eine geeignete Haftpflicht- oder Veranstaltungsversicherung zu prüfen.

## § 9 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, ausgefallene Programmpunkte, Imageschäden, Datenverluste ohne Sicherungspflichtverletzung oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Keine Haftung besteht für Strom-, Internet-, Mobilfunk-, WLAN- oder Locationausfälle, Witterung, behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder Einschränkungen infolge ungeeigneter Veranstaltungsbedingungen.

## § 10 Preise, Zahlung, Kautions und Zusatzkosten

Es gelten die im Angebot oder Mietvertrag ausgewiesenen Preise. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, im Voraus, spätestens jedoch bei Aufbau oder Übergabe fällig. Der Vermieter kann Vorkasse, Teilzahlung, Kautions oder Identitätsnachweis verlangen. Zusätzliche Kosten können entstehen bei Mehraufwand, Wartezeiten, Sonderanfahrten, fehlender Reinigung, verspäteter Rückgabe, beschädigten oder fehlenden Teilen, verlängertem Einsatz, zusätzlichen Verbrauchsmaterialien, Betreuung, Barkeeper- oder Servicezeiten sowie Zahlungsdienstleistergebühren. Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## § 11 Stornierung, Nichtabnahme und Terminverschiebung

Da die Mietgegenstände für ein konkretes Veranstaltungsdatum disponiert, reserviert und Dritten nicht mehr oder nur eingeschränkt angeboten werden können, fallen bei Stornierung durch den Mieter pauschalierte Ausfallkosten an: bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40 Prozent, bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 Prozent, bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn 90 Prozent und am Veranstaltungstag oder bei Nichtabnahme 100 Prozent der vereinbarten Vergütung. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten; dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Terminverschiebungen sind nur nach Verfügbarkeit und Bestätigung in Textform möglich. Bereits entstandene Zusatzkosten bleiben ersatzfähig.

## § 12 Widerrufsrecht bei termingebundenen Freizeitleistungen

Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht, soweit Gegenstand des Vertrags die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken oder weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen ist und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Die Vermietung von Eventequipment für Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeiern, private Feiern, Messen, Veranstaltungen und vergleichbare Anlässe ist typischerweise an ein festes Veranstaltungsdatum oder einen bestimmten Zeitraum gebunden. Ein Widerrufsrecht besteht daher nicht, sofern die Leistung termingebunden vereinbart wurde.

## § 13 Datenschutz, Bildrechte und Verantwortlichkeit des Mieters

Der Mieter ist für die Einhaltung von Datenschutz-, Bild-, Urheber-, Persönlichkeits-, Hausrechts- und Jugendschutzvorschriften verantwortlich, soweit er Veranstaltung, Gästezugang, Veröffentlichung oder Weitergabe von Aufnahmen veranlasst oder kontrolliert. Bei Fotoboxen, Fotospiegeln, KI-Systemen oder Sharing-Funktionen können Fotos, Videos, GIFs, QR-Codes oder Galerien entstehen. Der Mieter hat Gäste vor Nutzung angemessen über Aufnahmen, Speicherung, Weitergabe und etwaige Online-Galerien zu informieren und erforderliche Einwilligungen einzuholen. Der Vermieter veröffentlicht Aufnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung. Soweit Cloud-, Galerie- oder Drittanbieter eingesetzt werden, erfolgt dies nach Maßgabe der Datenschutzhinweise des Vermieters. Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln.

## § 14 KI-Funktionen, Freistellung, Porträts und digitale Effekte

KI-gestützte Hintergründe, Freistellungen, Porträts, Filter, Stiltransfers, Layouts und digitale Effekte beruhen auf automatisierten technischen Prozessen. Ein bestimmtes künstlerisches Ergebnis, vollständige Fehlerfreiheit, exakte Personenfreistellung, identische Farbdarstellung oder sofortige Verarbeitung wird nicht geschuldet. Ergebnisqualität und Bearbeitungszeit hängen von Licht, Hintergrund, Positionierung, Personenzahl, Kleidung, Internetverbindung, Rechenlast und Systemumgebung ab. Abweichungen, Artefakte, Verzögerungen oder nicht erwartungsgemäße Bildinterpretationen stellen keinen Mangel dar, sofern die Funktion im Wesentlichen nutzbar ist. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass keine rechtswidrigen, diskriminierenden, ehrverletzenden oder unzulässigen Inhalte erzeugt oder verbreitet werden.

## § 15 Druck, Layouts, Online-Galerie und digitale Übermittlung

Drucke, Layouts, Farben, Bildausschnitte, Helligkeit und Kontraste können technisch bedingt von Bildschirmvorschauen, Vorlagen oder Erwartungen abweichen. Druckflattrates beziehen sich, soweit vereinbart, auf veranstaltungsübliche Nutzung und schließen Missbrauch, mutwillige Mehrfachdrucke oder zweckwidrige Nutzung nicht ein. QR-Code-Downloads, Sharing-Terminals, Online-Galerien und digitale Übertragungen setzen funktionierende Internet-, Mobilfunk- oder WLAN-Verbindungen voraus; fehlende oder instabile Verbindung am Veranstaltungsort begründet keinen Mangel, soweit der Vermieter dies nicht zu vertreten hat. Daten können nach angemessener Zeit gelöscht werden; eine dauerhafte Archivierung wird nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist.

#### **§ 16 Reinigung, Rückgabe und Nachbereitung**

Die Rückgabe oder Abholung hat vollständig, geordnet und in dem Zustand zu erfolgen, der einer vertragsgemäßen Nutzung entspricht. Übermäßige Verschmutzungen, Flüssigkeitsschäden, Rückstände, Konfetti, Klebereste, unsachgemäße Reinigung, fehlende Teile oder nicht entleerte beziehungsweise nicht ordnungsgemäß behandelte Systeme können gesondert berechnet werden. Bei Geräten mit Flüssigkeiten, Zutaten, Eis, Bechern oder Verbrauchsmaterialien sind die vereinbarten Bedien- und Reinigungshinweise zu beachten. Der Abbau erfolgt, soweit Lieferung vereinbart ist, ausschließlich durch den Vermieter oder autorisierte Personen. Der Mieter hat bis zur Abholung eine sichere Verwahrung zu gewährleisten.

#### **§ 17 Höhere Gewalt und Leistungsstörungen**

Höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse, Unwetter, Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Verbote, Krieg, Streik, Verkehrsausfälle, Energieausfälle, Krankheit, technische Großstörungen oder sonstige nicht zu vertretende Umstände berechtigen zur angemessenen Anpassung, Verschiebung oder, soweit erforderlich, Aufhebung des Vertrags. Schadenersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, soweit keine gesetzlich zwingende Haftung besteht. Der Vermieter ist berechtigt, organisatorisch zumutbare Ersatzlösungen, Ersatzgeräte oder geänderte Leistungsabläufe anzubieten.

#### **§ 18 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und salvatorische Regelung**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand ist, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, der Sitz des Vermieters. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Änderungen dieser AGB bleiben vorbehalten, soweit sie für künftige Verträge verwendet werden.